



DR. LUDGER VOLMER
STAATSMINISTER IM AUSWÄRTIGEN AMT

10117 BERLIN, DEN 1. 10. 2001
WERDERSCHER MARKT 1
FERNRUF: 01888 - 17 24 49
TELEFAX: 01888 - 17 32 89

StN Nr 510/01

An den
Sprecher des Flüchtlingsrats NRW
Herrn Michael Gödde
August-Bebel-Platz 10

47169 Duisburg

Sehr geehrter Herr Gödde,

ich danke für Ihre Schreiben vom 28. August und 3. September 2001, in denen Sie zu den Ausführungen im Lagebericht Türkei vom 24. Juli 2001 zur medizinischen Versorgung (Ziff. IV 3 b) Stellung nehmen. Bitte entschuldigen Sie, dass sich die Beantwortung dieser Schreiben aufgrund der aktuellen Ereignisse verzögert hat.

Wie Sie richtig feststellen, ist mit dem Lagebericht Türkei vom 24. Juli 2001 die ausführliche Anlage zur "Medizinischen Versorgung psychisch kranker Menschen in der Türkei", wie sie dem Lagebericht Türkei vom 22. Juni 2000 beigelegt war, nicht erneut den Empfängern zugegangen. Ein ausdrücklicher Hinweis darauf, dass die Anlage weiter verwendet kann, wäre in der Tat angebracht gewesen. Um diesbezüglich Missverständnisse zu vermeiden, habe ich gegenüber den zuständigen Bundes- und Landesministerien schriftlich durch das im Auswärtigen Amt zuständige Fachreferat klarstellen lassen, dass die Anlage weiterhin herangezogen werden kann und darum gebeten, diese Klarstellung auch an die für asyl- und abschiebungsrelevante Entscheidungen zuständigen Innenbehörden und Gerichte weiterzuleiten. Eine Aktualisierung dieser Anlage, die sehr viele statistische Daten enthält, ist für den nächsten Lagebericht geplant.

In Ihrem Schreiben vom 28. August 2001 kritisieren Sie auch, dass im aktuellen Lagebericht Türkei vom 24. Juli 2001 nur zwei Sätze zur medizinischen Behandlung psychisch kranker Menschen zu finden sind. Ich möchte darauf hinweisen, dass diese zwei Sätze den Abschluß einer längeren Erläuterung der medizinischen Versorgungslage in der Türkei bilden. Dort ist dargestellt, in welchen Landesteilen die Versorgung nicht den deutschen Standard erreicht und dass deshalb vor einer Abschiebung zur Klärung der Behandlungs-

möglichkeiten geklärt werden sollte, an welchen Ort in der Türkei eine behandlungsbedürftige Person zurückkehren wird. Nicht nur, aber auch in solchen Fällen, steht Behörden und Gerichten das Instrument der Einzelanfrage ergänzend zu den Lageberichten des Auswärtigen Amtes zur Verfügung. Hinweisen möchte ich auch darauf, dass Behörden und Gerichte nicht an die Auskünfte des Auswärtigen Amtes gebunden sind, sie können auch Stellungnahmen von Sachverständigen oder Menschenrechtsorganisationen als Entscheidungsgrundlage heranziehen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. Khan' or similar, written in a cursive style.